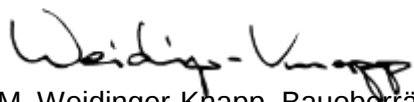


Autobahndirektion Nordbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: A 7 / 220 / 5,923
BAB A 7 Fulda – Würzburg Ersatzneubau der Werntalbrücke BW 645a von Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615
PROJIS-Nr.: -

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Aufgestellt: Nürnberg, den 17.03.2017	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN  M. Weidinger-Khapp, Bauoberrätin, SGL 14

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wachholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im März 2017

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Fledermäuse	5
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere	20
4.1.2.3	Reptilien	24
4.1.2.4	Amphibien	26
4.1.2.5	Fische	26
4.1.2.6	Libellen	26
4.1.2.7	Käfer	26
4.1.2.8	Tagfalter	26
4.1.2.9	Nachtfalter	26
4.1.2.10	Schnecken	27
4.1.2.11	Muscheln	27
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen	28
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum	29
5	Gutachterliches Fazit	38
6	Literaturverzeichnis	39
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	40
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	42
B	Vögel	45

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 9/ 2015, neuere Erkenntnisse liegen nach Angaben der Naturschutzbehörden nicht vor) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Main-Spessart (1996) und Schweinfurt (2007)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten
- eigene Erhebungen zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie der Einzelarten Biber, Haselmaus und Zauneidechse

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Einmalige Begehung der Hohlkasten-Überbauten und der „Widerlagerzugänge“ zur Erfassung der Fledermäuse (Kot etc.) und sonstiger Wirbeltiere am 21.03.2016
- Erfassung der Fledermäuse durch Aufstellen von Horchboxen ("batcorder", automatische Ultraschall-Aufnahmegeräte) an zwei Standorten am nördlichen und südlichen Widerlager in drei Nächten (27.04.2016, 22.06.2016 und 29.08.2016) in Verbindung mit jeweils einer Transektbegehung mit Einsatz eines Ultraschall-Handdetektors für die abendlichen/ nächtlichen Begehungen.
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr zur Erfassung von relevanten Habitatstrukturen der Wälder, Gewässerbegleitgehölze und des Straßenbegleitgrüns (Höhlenbäume, Horste, Totholz etc.)
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr zur Erfassung der Haselmaus (Fraßspuren und ggf. vorhandene Kobel) in den Laubwäldern bzw. älteren Straßenbegleitgehölzen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu den Wäldern stehen.

Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nusschalen o.ä.) gefunden.

- Revierkartierung der Brutvögel in den Wäldern und Gehölzbeständen des Plangebietes durch 5 morgendliche Begehungen am 24.02.2016, 28.04.2016, 03.05.2016, 18.05.2016 und 23.06.2016 und eine abendliche Begehung am 25.02.2016 (Schwerpunkt Eulen; mit Einsatz von Klangattrappen). Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Vor Laubaustrieb erfolgte 2016 eine Kartierung von Großvogelnestern/ -horsten.
- Erfassung der Zauneidechse (u.a. auch mit Hilfe von zwölf künstlichen Verstecken) an geeigneten Standorten im Eingriffsbereich (v.a. Übergangsbereich Böschungsgehölz, Altgrasfluren und Brachen an den nordseitigen südexponierten Widerlager) mit 4 Begehungen am 28.04.2016, 18.05.2016, 23.06.2016 und 30.08.2016. An geeigneten Stellen des Eingriffsbereichs wurden am ersten Termin auch künstliche Verstecke (Dachziegel) ausgelegt und an den nachfolgenden Terminen kontrolliert.
- Spurensuche des Bibers entlang der Wern im Rahmen der Begehungen für die übrigen Artengruppen
- Im Zuge der Bestandserfassung wurden die vorhandenen Gras- und Krautfluren auch hinsichtlich des Vorkommens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze für den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. telejus*) geprüft. Im Eingriffsbereich ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs, so dass auch ein bodenständiges Vorkommen der beiden Tagfalterarten ausgeschlossen werden kann.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/ 2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Ersatzneubau der ca. 450 m langen Wern-Talbrücke erfolgt in Lage und Höhe im Bestand.

Die bestehenden Fahrbahnbreiten von jeweils 12,0 m werden für einen möglichen späteren Ausbau der A 7 auf 14,50 m je Fahrstreifen verbreitert. Außerdem wird im Zuge der Brückenerneuerung die vorhandene Querneigung der A 7 auf ein regelgerechtes Maß gebracht. Die Baulänge für den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke beträgt ca. 450 m (Bau-km 644+912 bis Bau-km 645+364). Die Pfeileranordnung bleibt annähernd unverändert.

Beidseitig schließen die Arbeitsbereiche für den Ersatzneubau mit einer Länge von ca. 105 m in Fahrtrichtung Fulda (Bau-km 644+810 bis Bau-km 644+915) und ca. 205 m in Fahrtrichtung Würzburg (Bau-km 645+365 bis Bau-km 645+570) für die Taktkeller an. In diesen Anschlussbaubereichen ist ebenfalls der Ausbau 14,50 m Fahrstreifenbreite statt 12 m Breite auf einer Länge von ca. 35 m in Fahrtrichtung Fulda und ca. 50 m Länge in Fahrtrichtung Würzburg vorgesehen.

Im Anschluss an diese Arbeitsbereiche wird auf einer Länge von beidseitig 30 m die neue Querneigung auf den Bestand angeglichen. Damit ergibt sich eine Gesamtausbaulänge von 865 m (Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615).

Zur weiteren Gewährleistung der bauzeitlichen Verkehrsführung ist eine neue Mittelstreifenüberfahrt Fahrtrichtung Würzburg außerhalb der Angleichungsstrecke vom Ausbauende bei Bau-km 645+615 bis Bau-km 645+930 herzustellen, da die bestehende Mittelstreifenüberfahrt in den Baubereich fällt.

Im Zuge der Wiederherstellung der Baubereiche ist die südliche Mittelstreifenüberfahrt auf eine Gesamtlänge von 220 m auszubauen.

Zu den bauzeitlichen Eingriffen gehören neben den Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen vor allem die Baustellenzufahrten für Baustellenverkehr über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

Das im Maßnahmenbereich anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig in zwei Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

U. a. werden im Zuge des Ersatzneubaus der Wern-Talbrücke nord- und südseitig je ein Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet, das das Fahrbahnwasser auf der Brücke und das von den anschließenden Böschungen abfließende Oberflächenwasser aufnimmt und gedrosselt und gereinigt über einen neu anzulegenden Graben bzw. einen vorhandenen Entwässerungsgraben an die Wern weitergibt. Bei der Standortwahl wurde in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen versucht, die Becken soweit als möglich unter bzw. in den bereits vorbelasteten Randbereichen der Brücke zu errichten.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt außerdem unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen:** Holzungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln, außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar statt (im Sinne von § 39 Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 BNatSchG).
- **2.1 V: Biotopschutzzäune:** Durch das Baugeschehen besonders gefährdete und unmittelbar an das Baufeld angrenzende ökologisch empfindliche Flächen werden durch die Errichtung von Biotopschutzzäunen geschützt (Verhinderung von Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial ...). Die Biotopschutzzäune werden nach den Holzungsarbeiten und vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten errichtet und bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorgehalten. Die Biotop-Schutzzäune sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) und im Lageplan dargestellt.
- **2.2 V: Tabuflächen:** Die mit o.g. Biotopschutzzäunen geschützten ökologisch besonders empfindlichen und besonders gefährdeten Flächen und auch die weiteren im Nahbereich des Baufeldes gelegenen empfindlichen Flächen werden als „Tabuflächen“ ausgewiesen. Ziel ist die Verdeutlichung dieser wertvollen Flächen und die Rücksichtnahme darauf während des Baubetriebs. Die Tabuflächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) und im Lageplan dargestellt.
- **2.3 V: Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen:** Zur Bauabwicklung notwendige Baustraßen werden möglichst auf bestehenden Straßen, Wirtschaftswegen und sonstige asphaltbefestigten Flächen errichtet. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden diese wieder auf den ursprünglichen Zustand hin zurückgebaut, landwirtschaftliche Nutzflächen wieder rekultiviert.
- **2.4 V: Hilfsbrücke über die Wern (incl. Renaturierung):** Während der Bauzeit der Talbrücke wird die Wern mittig im Baufeld mit einer Hilfsbrücke überbrückt, um eine bauzeitliche Überfahrt zu gewährleisten. Damit wird auch das Gewässer vor bauzeitiger Verschmutzung geschützt. Mit dem Rückbau erfolgt eine Renaturierung des Gewässerabschnittes mit Bepflanzung.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen** zur Vermeidung vorgesehen:

- **1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung:** Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Fledermaus-Habitatbäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen/ abgesägt oder durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig umgelegt. Anschließend bleiben die Bäume noch ca. 1-2 Tage liegen, damit evtl. in Baumhöhlen vorhandene Fledermäuse ausfliegen können. Alternativ können vorhandene Baumhöhlen mittels endoskopischer Kamera auf möglicherweise vorkommende Tiere überprüft werden. Wenn die Sondierung zwischen Mitte Sept. und Mitte Oktober erfolgt und keine Tiere angetroffen werden, können die Bäume anschließend sofort ohne weiteres gefällt werden, oder es werden die Höhlen verschlossen und die Bäume können zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden. (Welche dieser Varianten zur Ausführung kommt wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.)

Mit diesen Vorgehensweisen wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Holzungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Fledermäusen kommen kann.

- **1.3 V: Vorgaben zum Schutz des Bibers:** Bei der Kartierung im Jahr 2016 konnten im Untersuchungsgebiet nur ältere Biberspuren („Biberrutschen“, „angenagte Bäume“) vorgefunden werden. Bis Baubeginn könnte sich das jedoch ändern, deshalb wird durch die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn geprüft, inwieweit es notwendig wird z. B. durch Vergrämen Tötungs- oder Verletzungsverbote zu vermeiden. Bei Handlungsbedarf wird der örtlich zuständige Biberbeauftragte mit eingebunden.
- **1.4 V: Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters:** Rechtzeitig vor Baubeginn wird durch eine fachkundige Person überprüft, ob Feldhamster im Bereich des Baufeldes der Bodenzwischenlager südlich der Wern-TB vorkommen. Sollten Feldhamsterbauten vorkommen, werden durch rechtzeitig angelegte Schwarzbrachen (entsprechend dem von der hNB UFr herausgegebenem Zeitschema) vorkommende Feldhamster nach Möglichkeit vergrämt. Wenn keine Feldhamster angetroffen werden, wird ebenfalls durch Schwarzbrache oder durch Oberbodenabtrag vor dem Winterhalbjahr bewirkt, dass keine Feldhamster nach dem Winterschlaf aus der Umgebung wieder in die betroffenen Flächen einwandern.
- **1.5 V: Vergrämung des Turmfalken:** Abbau/ Beseitigung des vorhandenen Brutplatzes des Turmfalken bzw. Vergrämung des Falken (ggf. auch der Ringeltauben und Rabenkrähen) durch einen Falkner außerhalb der Brutzeit bzw. vor Abschluss der Revierbildung (Ende Februar) vor Baubeginn.
- **1.6 V: Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen in den Brückenhohlkästen:** Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die jeweiligen Brücken-Hohlkästen durch eine fachkundige Person begangen und eventuell vorhandene Tiere in den jeweils anderen Hohlkasten verbracht.
- **3.1 V: Dauerhaftes Fledermausquartier:** Während der gesamten Bauzeit steht durch das sukzessive Bauverfahren immer ein Brückenüberbau (Hohlkasten) als Quartierangebot den Fledermäusen zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen dann wieder 2 Brückenüberbauten (Hohlkästen) zur Verfügung.
- **3.2 V: Amphibienabweiseinrichtung und Amphibienausstiegshilfe:** Die ASB (in Betonbauweise mit senkrechten Wänden) mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibiensperreinrichtung umgeben (z. B. mit 50 cm hohem Stahlblech mit Abkantung), um ein Überklettern und Hineinfallen zu verhindern.
Die RHB (in Betonbauweise mit senkrechten Wänden) mit wechselndem Wasserstand werden mit zwei Ausstiegshilfen (schräg eingebaute Rampen) versehen, damit evtl. hineingefallene Kleintiere bzw. aus Laich entstandene Hüpferlinge die Becken (wieder) verlassen können.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind **keine Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Potentiell mögliche Vorkommen des Frauenschuhs konnten im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben des Ersatzneubaus nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotstatbestandes keinen Verbotstatbestand aus.

4.1.2.1 Fledermäuse

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

V	L	E	NW	PO	Fledermaus-Art		RLD	RLB	EHZ
			X		Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1
				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	FV
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	FV
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1
				X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	FV
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	-	U1
				X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U1
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	XX
				X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	FV
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	FV
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Abendsegler nutzen Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, jedoch gilt Bayern als ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa. Jagdhabitats sind freie Lufträume über große, langsam fließende oder stehende Gewässer, Waldränder, Wiesen oder Äcker. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen i.d.R. in großer Höhe über den Baumkronen.

Lokale Population:

Eine Wochenstube bzw. die Kolonie im Winterquartier wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Vom Großen Abendsegler gab es im UG nur relativ wenige Rufnachweise, so dass beim Umfeld der Wern-Talbrücke für diese Art nur von einem gering genutzten Nahrungshabitat ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitats ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus als typische „Waldfledermaus“ ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern.

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Bechsteinfledermaus gibt es Nachweise aus verschiedenen Laubwäldern aus der weiteren Umgebung sowie einzelne Rufnachweise aus den projektbezogenen Untersuchungen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungsstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben vorwiegend Nistkästen, gelegentlich auch Baumhöhlen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden als Quartiere geeignet. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren Keller, seltener auch Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von Siedlungen mit Gehölzstrukturen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Im Bereich des südlichen Widerlagers wurden im Zuge der projektbezogenen Untersuchungen einzelne Rufsequenzen registriert, die auf die Artengruppe Braunes/ Graues Langohr hindeuten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungsstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Lebensräume der Fransenfledermaus liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. Die in Bayern bekannten Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalt von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Art gab es vereinzelte Rufe bei beiden Widerlagern sowie aus dem Transektbereich entlang der Wern.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Graues Langohr

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die typische Dorffledermaus hat ihre Wochenstuben- und Winterquartiere in Siedlungsbereichen. Die Art jagt vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen, im Umfeld von Sommerquartieren vereinzelt auch in Wald. Die Art gilt als wenig wanderfreudig.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Im Bereich des südlichen Widerlagers wurden im Zuge der projektbezogenen Untersuchungen einzelne Rufsequenzen registriert, die auf die Artengruppe Braunes/Graues Langohr hindeuten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben werden Quartiere der Art nicht betroffen.

Der Ersatzneubau der Werntalbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus. Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wochenstuben finden sich in Gebäuden im Wald oder benachbart zu Wald. Als Sommerquartiere bevorzugt die Art aber Spaltenverstecke im Wald. Wald- und Gehölzränder bilden typische Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet.

Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Großen Bartfledermaus gab es nur relativ wenige Rufaufzeichnungen, so dass von einer geringen Nahrungshabitat-Nutzung des Talbrückenumfeldes ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitats ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungsstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Bayern liegen Wochenstuben des Großen Mausohres überwiegend in Dachstühlen von Gebäuden (Kirchen) und auch in Widerlagern von Brücken. Männchen- und Paarungsquartiere liegen auch in Baumhöhlen. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

Lokale Population:

Die ausgedehnten Waldflächen des UG bieten der Art geeignete Jagdlebensräume. Eine Wochenstubenkolonie wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet.

Die Art wurde sowohl am südlichen wie am nördlichen Widerlager öfter festgestellt. Kotsuren in den beiden Brückenüberbauten (Hohlkästen) weisen auf eine Sommerquartiernutzung hin, vermutlich jedoch keine Wochenstubenquartier-Nutzung.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Der gleichzeitige Abbruch beider Brückenüberbauten würde eine Gefährdung der Lebensstätte für die Art bedeuten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3.1 V: Dauerhaftes Fledermausquartier: Während der gesamten Bauzeit steht durch das sukzessive Bauverfahren immer ein Brückenüberbau (Hohlkasten) als Quartierangebot den Fledermäusen zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen dann wieder 2 Brückenüberbauten (Hohlkästen) zur Verfügung.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots**

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

Beim Abbruch der alten Brückenüberbauten könnte eine Tötung von Tieren zunächst möglich sein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

1.6 V: Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen: Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die jeweiligen Brücken-Hohlkästen durch eine fachkundige Person begangen und eventuell vorhandene Tiere werden in den jeweils anderen Hohlkasten verbracht.

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden, vereinzelt aber auch Ritzen und Spalten an Bäumen. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Kleinen Bartfledermaus gab es nur relativ wenige Rufe, so dass von einer geringen Nahrungshabitat-Nutzung des Talbrückenumfeldes ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Siedlungen vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufiger genutzt und weiter verbreitet sind künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren.

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Die Mopsfledermaus wurde an beiden Widerlagern relativ häufig festgestellt, vor allem am nördlichen Widerlager mit hohen Aktivitäten, nicht jedoch an der Wern.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Quartiere der sowohl in Siedlungen als auch im Wald vorkommenden Art finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, vereinzelt aber auch in Spalten und Höhlen von älteren Bäumen. Jagdgebiete sind Laubwälder und Siedlungsbereiche mit Bäumen, oft in Zusammenhang mit Feuchtgebieten. Als Winterquartiere wurden bislang meist Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Mückenfledermaus gab es nur relativ wenige unspezifische und nicht eindeutig der Art zuzuordnende Rufe, so dass von einer geringen Nahrungshabitat-Nutzung des Talbrückenumfledes ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und Landschaften mit vielfältigen Gehölzstrukturen. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle als großes Nahrungsangebot zur Zeit der Jungenaufzucht.

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Rauhautfledermaus gab es relativ wenige Rufe an beiden Widerlagern und entlang der Wern, so dass von einer geringen Nahrungshabitat-Nutzung des Talbrückenumfeldes ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungsstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Von der Wasserfledermaus gab es nur relativ wenige Rufe ausschließlich vom Bereich entlang der Wern, so dass von einer geringen Nahrungshabitat-Nutzung des Talbrückenumfeldes ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube bzw. eines Winterquartiers nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Das strukturreiche Umfeld des Werntals sowie die fahrbahnnahen Randstrukturen von Wäldern sind geeignete Nahrungshabitate. Bei den projektbezogenen Erhebungen gab es für die Art die meisten Nachweise mit hohen Aktivitäten vor allem am nördlichen Widerlager und im benachbarten Steinbruch.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die für die Art auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Population steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Art unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Wern-Talbrücke nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Fledermausschutz bei der Holzung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten:

V	L	E	NW	PO	sonstige Säugetier-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	U2
				X	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	U1
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	XX

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Für das Anlegen von Feldhamster-Bauen sind schwere Löss- oder Lehmböden besonders geeignet. Neben den Sommerbauen mit 40 bis 50 Zentimeter Tiefe können die Winterbaue bis in die Tiefe von 2 Metern reichen. Innerhalb einer Saison werden die Baue häufig gewechselt. Der Feldhamster ist häufig in Ackerbaugebieten anzutreffen, hier vornehmlich in Getreideschlägen (z.B. Weizen) aber auch in Raps-, Klee- und Luzerneschlägen. Da viele Prädatoren wie z.B. Rotfuchs, Steinmarder oder verschiedene Greifvögel einen Teil der hohen Mortalitätsraten verursachen, sind günstige Kulturen, wie Winterweizen und Ackerbohnen, welche bereits im zeitigen Frühjahr oder lange Deckung bieten, wichtig für das Überleben der Tiere.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rand des bekannten Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (LfU, 2006), allerdings endet das bekannte Verbreitungsgebiet von Südosten an der Autobahn, so dass lediglich die Ackerflächen auf der Hochfläche südlich der Wern als Lebensraum in Frage kommen. Nachweise aus diesem Gebiet liegen seit Jahren nicht vor.

Aufgrund der relativ tiefgründigen Lössböden auf der dortigen Hochfläche ist ein potentielles Vorkommen des Feldhamsters auch westlich der Autobahn nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben wird kaum ackergenutzte landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft überbaut. Die bauzeitige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ohnehin keine nachhaltige Beeinträchtigung. Insgesamt ist die Lebensstättenbeeinträchtigung am Rand des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters unerheblich, so dass die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)**Prognose des Störungsverbots**

Die durch baubedingten Lärm und Erschütterung hervorgerufene Störung von Feldhamster-Habitaten ist unerheblich und verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Zuge der Baufeldfreimachung für die Bodenzwischenlager auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Süden könnte bei einem Feldhamster-Vorkommen im Jahr des Baubeginns eine evtl. Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.4 V: Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters: Zur Vermeidung von Tötungs- oder Verletzungsverboten wird rechtzeitig vor Baubeginn durch eine fachkundige Person überprüft, ob Feldhamster im Bereich des Baufeldes der Bodenzwischenlager südlich der Wern-Talbrücke vorkommen. Sollten Feldhamsterbauten vorkommen, werden durch rechtzeitig angelegte Schwarzbrachen (entsprechend dem von der hNB UFr herausgegebenem Zeitschema) vorkommende Feldhamster nach Möglichkeit vergrämt. Wenn keine Feldhamster angetroffen werden, wird ebenfalls durch Schwarzbrache oder durch Oberbodenabtrag vor dem Winterhalbjahr bewirkt, dass keine Feldhamster nach dem Winterschlaf aus der Umgebung wieder in die betroffenen Flächen einwandern.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Biber (*Castor fiber*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Biber hat sich nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren von Donau/ Inn fast überall in Bayern ausgebreitet. Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL., 2004).

Lokale Population:

Das Vorkommen auf den Mainfränkischen Platten in den verschiedenen Bachtälern wird als lokale Population definiert. Bei der Kartierung im Jahr 2016 konnten im UG nur ältere Biberspuren („Biberrutschen“, angenagte Bäume“) vorgefunden werden. Eine Biberburg befindet sich nach aktueller Datenlage („Biber in Unterfranken – Kartierungen der Bibervorkommen in Unterfranken 2016“) ca. 750 m westlich der Wern-TB. Der Biber kommt seit Jahren an der Wern in mehreren Revieren vor, die sich immer wieder verlagern können.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung ist nicht zu erwarten, da diese außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Baumaßnahmen an der Wern beschränken sich auf eine Hilfsbrücke während der Bauzeit.

Die ökologische Funktion der von dem Bau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die durch baubedingten Lärm und Erschütterungen möglicherweise verursachte Störung von Biber-Habitaten ist unerheblich und verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Sollte sich bis Baubeginn ein Biber im Baufeld angesiedelt haben, könnte es durch das Bauvorhaben zu einem Tötungs- oder Verletzungsverbot kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Vorgaben zum Schutz des Bibers

(optional, bei Vorkommen des Bibers bis Baubeginn)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Süden Deutschlands ist die Art nicht selten; Habitate in allen Waldgesellschaften und –altersstufen; Nestbau in niedriger Höhe an Stellen mit dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren; Mobilität meist innerhalb 50m bis wenige hunderte Meter.

Lokale Population:

Im Zuge einer Begehung im Winter 2016 in dem vom Eingriff betroffenen Laubwaldrändern und Gehölzen entlang der Autobahn in einem größeren Umgriff ergab die Suche nach Haselmausnestern und typischen Frassspuren an Haselnüssen kein Vorkommen, was u.a. auch in dem Mangel an Frucht tragender Strauchvegetation und geringem Anteil an Haseln in den Säumen begründet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

In den von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzen und Laubwaldbereichen konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine evtl. damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren kann demnach ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die durch baubedingten Lärm und Erschütterungen hervorgerufenen Störungen von Haselmaus-Habitaten sind unerheblich und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

In den von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzen und Laubwaldbereichen konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Tötungs- oder Verletzungsverbote können demnach nicht hervorgerufen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.3 Reptilien

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten:

V	L	E	NW	PO	Reptilien-Art		RLD	RLB	EHZ
			X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	U1

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse) oder es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen (Schlingnatter) vor - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Bei den gezielten Erfassungen im Nahbereich des Baufeldes mit dem Auslegen von insgesamt 12 Verstecken wurden bei den Kontrollen nur 4 Zauneidechsen (je 2 adulte und 2 subadulte Tiere) in den Böschungsbereichen der B 26, den Flächen am benachbarten Steinbruch und in den Grasfluren südöstlich der Bahnböschung nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der **Schwerpunktlebensraum der lokalen Population im Steinbruch** östlich der Autobahn mit seinen Felswänden und unterschiedlich stark bewachsenen Halden liegt.

Zur Wern-TB wird diesen Zauneidechsenlebensraum durch einen dichter Gehölzbestand abgeschirmt, so dass folglich davon ausgegangen werden kann, dass – wenn überhaupt - nur einzelne Tiere in den Randbereichen der Bundesstraße oder auf dem bestehenden Flurweg (= künftigen Baustraße) in Richtung Talbrücke wandern könnten.

Der Flurweg selbst sowie die seitlichen Abzweige, die auch als Parkmöglichkeiten genutzt werden, sind stark verdichtet und als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten ungeeignet.

Eine weitere **lokale Population** besteht entlang der Bahnlinie südlich der Wern und beschränkt sich im Untersuchungsgebiet auf die Bahnböschungen und den Gleiskörper. Weder die umliegenden Wälder noch die hochwüchsigen Grünlandflächen und Brachen sind als Lebensräume geeignet, auch wenn dort ein Exemplar auf Nahrungssuche südlich der Böschung entlang einer Mähkante gesichtet worden ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Zuge der Ausarbeitung des Baustraßenkonzeptes wurden verschiedene Planungsalternativen überprüft, um die Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume soweit als möglich zu vermeiden.

Die notwendigen Baustraßen verlaufen auf bestehenden Wegen oder bereits befestigten und verdichteten Flächen. Geeignete Lebensstätten in der Umgebung des Baufeldes werden nicht beansprucht, sondern als Tabuflächen ausgewiesen.

Aufgrund der sehr stark mit Gehölzen bewachsenen und überwiegend steinigen Böschungen sowie der verdichteten Wege im unmittelbaren Baufeld auf der Nordseite der Wern ist nicht davon auszugehen, dass geeignete Strukturen für die Eiablage durch die Baumaßnahme betroffen sind, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Sonnenplätze an den Wegböschungen können aufgrund der Lage der Baustraße und die abschnittsweise Verlegung in die Ackerfläche (Gänheim 561) erhalten bleiben.

Die Zauneidechsen werden auch die neu entstehenden offenen Bodenflächen entlang der erforderlichen Baustraße am nördlichen Widerlager zwischen den dort vorhandenen Heckenstrukturen zum Sonnen bzw. als Wanderkorridor nutzen.

Südlich der Wern bleiben die Lebensstätten entlang der Bahnlinie unverändert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**Prognose des Störungsverbots**

Bau- und betriebsbedingter Lärm sowie Erschütterungen sind für benachbart zum Baufeld liegende Lebensstätten nicht als erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Auch eine vorübergehende Beeinträchtigung des Individuenaustausches entlang der Biotopverbundachse Werntal (Nordseite) während der Bauzeit beeinträchtigt den Erhaltungszustand der Population nicht nachhaltig. Nach Abschluss der Baumaßnahme findet sich zunächst ein deutlich größeres Angebot an Offenlandstandorten.

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots**

Aus der o.g. Begutachtung der örtlichen Situation handelt es sich bei den geplanten Baustraßen/ dem Baufeld nicht um Bereiche, in denen eine häufige Frequentierung durch Zauneidechsen zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens darf davon ausgegangen werden, dass während der Bauzeit Zauneidechsen bei herannahenden Baustellenfahrzeugen fliehen.

Zur **Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot**es werden folgende (planerische) Vorkehrungen getroffen:

Die notwendigen Baustraßen verlaufen im Schwerpunkt auf bestehenden Wegen oder bereits befestigten und verdichteten Flächen bzw. erforderliche Baustraßen werden außerhalb von möglichen Zauneidechsenlebensräumen geführt.

Geeignete Lebensstätten benachbart zum Baufeld werden als Tabuflächen ausgewiesen und - auch bauzeitig – nicht in Anspruch genommen.

Die Überlegung, einzelne Zauneidechsen durch das Aufstellen eines zauneidechsensicheren Zauns entlang der Baustraßen wirksam daran zu hindern, auf die Baustraße zu gelangen, wurde verworfen, da aufgrund der örtlichen Situation auch bei Aufstellen eines Zaunes nicht verhindert werden kann, dass dennoch einzelne Tiere auf die Baustraßen gelangen könnten. In diesem Fall könnten die Tiere dann aber wegen der Zäune nicht mehr in die benachbarten Böschungen und Gehölze fliehen und der Zaun könnte sich als Falle erweisen bzw. das Tötungsrisiko gar erhöhen.

Während der Bauzeit werden Zauneidechsen, die sich auf der Baustraße sonnen sollten, bei herannahenden Fahrzeugen in die anschließenden Böschungsbereiche und Gehölze fliehen, so dass nur ein äußerst geringes Risiko verbleibt, dass einzelne Exemplare durch Baufahrzeuge getötet werden könnten.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen (als im Zuge der Baustellenoptimierung vorgesehen) sind – auch aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde – nicht möglich bzw. sinnvoll.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgt eine regelmäßige Kontrolle - insbesondere zur Einhaltung der Tabuflächen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen zur Vermeidung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko für einzelne Exemplare der Art hinausgeht, nicht erkennbar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.4 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Knoblauchkröte, Moorfrosch), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (Eremit; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist aufgrund der Lebensraumausstattung des weiteren Untersuchungsraums nicht gänzlich auszuschließen. Eine Überprüfung der Eingriffsbereiche auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings oder seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf erbrachte jedoch keinerlei Nachweise, so dass Beeinträchtigungen von Individuen oder Populationen durch die geplante Ausbaumaßnahme ausgeschlossen werden können.

Bei den weiteren Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter) oder es konnten keine Raupen oder Fraßspuren nachgewiesen werden (Nachtkerzenschwärmer) vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegen keine Nachweise aus der Wern vor, so dass ein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB
		0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
		0	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
		0	X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
		0	X		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0	X		Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
		0	X		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
		0		X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V
		0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-
		0	X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
		0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
		0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
		0	X		Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
		0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
		0	X		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
		0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
		0	X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
		0	X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
		0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
		0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-

		0		X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
		0	X		Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
		0	X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

(Abkürzungen siehe Kap 7)

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB	Anmerkung
				X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Gilde Bodenbrüter
		0	X		Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Gilde Rabenvögel
			X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	
			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Gilde Offenlandvögel
			ÜF		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
		0	X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Gilde Rabenvögel
			X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Gilde Luftjäger
			X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
				X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	
			X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	Gilde Bodenbrüter

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*)

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halboffenen Landschaft bilden im Bereich der Mainfränkischen Platten die lokalen Populationen. Von der **Dorngrasmücke** wurden drei Reviere westlich der Brücke im gebüschreichen Nordwesten des Gebiets nahe dem nördlichen Widerlager vorgefunden. Ein weiteres Revier fand sich im Südosten des Gebiets in einem verbuschten Bereich. Die **Klappergrasmücke** wurde bei den Erfassungen in einem Revier im verbuschten Bereich westlich des nördlichen Widerlagers erfasst. Zwei Reviere der **Nachtigall** fanden sich im Nahbereich der Brücke an der Wern bzw. in den Gehölzen oberhalb der B 26. Ein Vorkommen des **Feldsperlings** im UG ist möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☒ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten (die jährlich auch neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände der bodenbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Bereich der Mainfränkischen Platten die lokalen Populationen. Im UG wurde die **Goldammer** als Brutvogel in den Randbereichen des Steinbruchs mit zwei Revieren festgestellt, zwei weitere westlich der Brücke lagen im verbuschten Bereich im Nordwesten sowie am Waldrand im Südwesten. Ein Vorkommen der **übrigen Arten** ist im UG in den landwirtschaftlich genutzten Lagen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von dem Ersatzneubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde weit verbreitete Luftjäger

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel

Die Brutplätze der weit verbreiteten und häufigen Luftjäger liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt. Die Rauchschwalbe wird in Bayern und auch in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Lokale Population:

Vereinzelte wurden **Rauchschwalben** als Durchzügler und Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Die Artbestände der Rauchschwalbe im UG werden als lokale Populationen definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gilde Rabenvögel

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*)

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Brutvögel

Eichelhäher und Rabenkrähen besiedeln vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften. Ein Großteil lebt in bzw. am Rand von Siedlungen. Ihre Nester finden sich oft in den oberen Zweigen hoher Bäume oder in dichtem dornigen Gebüsch und Hecken sowie in Stahlkonstruktionen.

Lokale Population:

Die Artbestände der beiden Arten im Umfeld des UG werden als lokale Populationen definiert.

Die bestehende Werntalbrücke wird derzeit von **Rabenkrähen** als Brutplatz genutzt. **Eichelhäher** finden sich in den Gehölzbeständen entlang der Autobahn und der B 26.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben gehen bei der Kartierung erfasste Rabenvogelnester bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten stehen in der Umgebung des Baufeldes allerdings ausreichende Alternativangebote zur Verfügung.

Die Brutplätze der Rabenkrähen an der Brücke stehen während der Bauzeit nicht zur Verfügung, Ausweichbrutplätze für die Anlage neuer Nester in geeigneten Gehölzen sind in der Umgebung v.a. in den Waldbeständen in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Beim Abbruch der alten Brückenüberbauten könnte eine Verletzung oder Tötung von Rabenkrähen zunächst möglich sein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.5 V: Vergrämung von Rabenkrähen durch einen Falkner vor Baubeginn.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)Art im UG ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status: Brutvogel, Nahrungsgast**

Lichte und aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze und Streuobstwiesen sind neben Stadt- und Dorflebensräumen die bevorzugten Lebensräume vom Gartenrotschwanz.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Bereich der ausgedehnten Laubwälder im Randbereich der Mainfränkischen Platten bildet die lokale Population. Ein Revier bestand direkt am nördlichen Widerlager der Werntalbrücke, zwei weitere direkt oberhalb des Steinbruchs in einer Hecke.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)☒ gut (B)☐ mittel – schlecht (C)**Prognose des Schädigungsverbots**

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Art (die jährlich auch neue Nester baut) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)Art im UG ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status: Brutvogel, Nahrungsgast**

Der häufige und weit verbreitete Mäusebussard nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemäßigtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitate dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den ausgedehnten Wäldern am Rand der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population. Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet, v.a. am Nordrand nahe dem Steinbruch und am Südrand, südlich des südlichen Widerlagers. Es gibt keine Hinweise auf eine Brut im Gebiet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:☒ hervorragend (A)☐ gut (B)☐ mittel – schlecht (C)**Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten**

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume der Art durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**Prognose des Störungsverbots**

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots**

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Art im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art in den ausgedehnten Wäldern, Waldrandbereichen und Offenlandlagen der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population.

Turmfalken haben 2016 auf einem Brückenpfeiler gebrütet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben geht der vorhandene Turmfalkenbrutplatz am Brückenpfeiler als Brutplatz baubedingt verloren.

Für die Population der Art steht allerdings im Umfeld der Talbrücke auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Beim Abbruch der alten Brückenüberbauten könnte eine Verletzung oder Tötung des Turmfalken zunächst möglich sein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.5 V: Vergrämung des Turmfalken vor Baubeginn.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich **Status: Brutvogel**

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die die Jagdreviere darstellen.

Lokale Population:

Ein Waldkauz rief im Südosten des Gebietes. Konkrete Hinweise auf eine erfolgte Brut im Gebiet wurden nicht festgestellt. Der Artbestand mit Brutrevieren in den ausgedehnten Waldgebieten am Rand der Mainfränkischen Platten bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke nicht signifikant erhöht wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Ersatzneubau der Werntalbrücke unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis 1.6 V sowie 3.1 V bis 3.2 V) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMAN, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMAN, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 9/2015)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Main-Spessart (1996) und Schweinfurt (2007)

sowie

mündliche Auskünfte der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast**DZ** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
			X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
			X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
			X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
	0				Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
				X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
				X	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
			X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0 ³				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x

³ Als potenzielle Futterpflanze wurde im benachbarten Steinbruch Exemplare der Nachtkerze (Oenothera spec.) vorgefunden. Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer, deren Raupen oder Fraßspuren gab es an den entsprechenden Pflanzen aber nicht.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
	0				Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
				X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengraszmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
			X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
		0	N		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		0 ⁴	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-

⁴ Der Grünspecht kommt sowohl in den Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern vor, als auch in reich gegliederten Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen mit Altbaumbestand. Im südlichen Untersuchungsraum wurde die Art an einem Brückenpfeiler beobachtet und rief mehrfach aus umliegenden Gehölzen. Der Brutplatz befand sich anscheinend außerhalb des Untersuchungsgebiets.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdhasen ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0		X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
			N		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
		0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
			X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
		0 ⁵	X		Uhu	Bubo bubo	3	-	x
	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
				X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
			X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x

⁵ Der Uhu brütet seit vielen Jahren im Steinbruch östlich der BAB A7 (Auskunft Herr Maier, UNB LRA MSP mündlich sowie Erfassungen Kaminsky Naturschutzplanung GmbH aus dem Jahr 2013, wurde aber im Jahr 2016 nicht beobachtet)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
				X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt